

**§ 191****Berufspflichtverletzungen**

(1) Die Ahndung von Berufspflichtverletzungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, erfolgt nach diesem Gesetz.

(2) Für Berufspflichtverletzungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, gilt die Verjährungsbestimmung der Verordnung vom 22. Februar 1990 über die Tätigkeit und Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis.

**§ 192****Tätigkeit freiberuflicher Justitiare**

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassenen freiberuflich tätigen Justitiare mit eigener Praxis sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Ihnen ist eine entsprechende Zulassungsurkunde durch den Minister der Justiz auszustellen.

(2) Mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlischt die Zulassung als freiberuflich tätiger Justitiar mit eigener Praxis.

**§ 193****Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz**

(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, über die der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltschaften beim Bezirksgericht entscheidet, auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Verwaltungsakts zu stellen. Er kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. § 35 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist. Der Antrag ist unbefristet zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltschaften beim Bezirksgericht ist die Beschwerde an den Senat für Anwaltschaften beim Obersten Gericht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig, wenn der Berufsgerichtshof sie in der Entscheidung zugelassen hat. Der Berufsgerichtshof darf die Beschwerde nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat.

(4) Für das Verfahren vor dem Berufsgerichtshof gelten die §§ 33 und 36 bis 37, für das Verfahren vor dem Senat für Anwaltschaften beim Obersten Gericht § 28 Absatz 4 bis 6, für die Kosten §§ 179 bis 182 entsprechend.

Zweiter Abschnitt  
Schlußbestimmungen

**§ 194****Inkrafttreten**

(1) Das Gesetz tritt am 15. September 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten, soweit nicht Bestimmungen nach diesem Gesetz noch übergangsweise anzuwenden sind, außer Kraft:

1. Das Gesetz vom 17. Dezember 1980 über die Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 1),
2. das Musterstatut der Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates vom 17. Dezember 1980 — (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 4),
3. die Verordnung vom 22. Februar 1990 über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis (GBl. I Nr. 17 S. 147), unbeschadet der Bestimmung des § 191 Abs. 2,
4. die Verordnung vom 15. März 1990 über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik (Justitiar-Verordnung) (GBl. I Nr. 18 S. 171),
5. die Anordnung vom 18. Dezember 1980 über die Bestätigung des Statuts des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 7),
6. die Anordnung vom 27. Februar 1981 über die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte (Dokumente und Informationen des Ministeriums der Justiz, B 1/1-81),
7. die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. April 1990 zur Verordnung über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik (Justitiar-Verordnung) — Zulassung von Justitiaren mit eigener Praxis — (GBl. I Nr. 25 S. 239) und
8. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. April 1990 zur Verordnung über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik (Justitiar-Verordnung) — Justitiargebührenordnung — (GBl. I Nr. 25 S. 240).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Bergmann-Pohl

**Gesetz  
über die Schiedsstellen in den Gemeinden  
vom 13. September 1990**

**Erster Abschnitt****Die Schiedsstelle****§ 1**

(1) Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten richtet jede Gemeinde eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie. Kleine Ge-

meinden können mit anderen Gemeinden eine gemeinsame Schiedsstelle bilden. Die Schiedsstelle führt einen auf die Gemeinde oder ihren Bereich hinweisenden Zusatz. Der Bereich einer Schiedsstelle soll in der Regel nicht mehr als 10 000 Bürger umfassen. Gemeindefreie Gebiete können dem Bereich einer Schiedsstelle zugeordnet werden.

(2) Die Gemeinden erfüllen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im eigenen Wirkungskreis.

(3) Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die kreisfreien Städte sowie die Stadtbezirke von Berlin.